



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Februar 2014**

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-02.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-54.pdf), geändert durch Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-77.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
2. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) beschränkt werden.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ²Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft ins-

besondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“

b. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, Praktikum, mündliche Prüfung, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) und schriftliche Prüfung (Klausur), sowie durch das Anfertigen der Bachelorarbeit erbracht. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁸Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.“

5. In § 6 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen hierfür werden im Modulhandbuch getroffen.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 2 und Nr. 7 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b. In Nr. 6 werden die Worte „Praktikums- und Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Praktikums- sowie Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten“
- b. Es werden den Worten „Prüfungsleistung“ und „Prüfungsleistungen“ jeweils die Worte „Studien- und“ vorangestellt.

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚bestanden‘ oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.

- (4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ vergeben.

- (8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse der Prüfung und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „die Note ‚ausreichend‘ (4,0)“ die Worte „bzw. die Bewertung ‚bestanden‘“ eingefügt.
- b. In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „zur Prüfung“ die Worte „im Rahmen des Bachelorstudiengangs European Economic Studies“ eingefügt.
- c. In Abs 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

10. In § 12 Satz 5 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
- c. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als ‚endgültig nicht bestanden‘ gilt.“

- d. Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.“

12. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden nach den Worten „erforderlichen Modulprüfungen“ die Worte „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist.“
- b. In Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.
- c. Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.“
- d. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

15. In § 21 wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- „(5) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als ‚nicht bestanden‘.“

16. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 fest gebunden, in zwei Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.“

17. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 5 Satz 2 wird in die Aufzählung nach dem Punkt „Bachelorstudiengang Soziologie“ folgender Punkt neu aufgenommen:
„Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Modulgruppe A1: Fachstudium Wirtschaftsinformatik, außer Wirtschaftsinformatik Projekt)“
- b. In Satz 5 wird in die Aufzählung als neuer fünfter Spiegelstrich wie folgt eingefügt:
„- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- c. In Nr. 7 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Learning Agreement)“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2014.

Bamberg, 10. Februar 2014

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2014.